

Nachtrag zu den VSI-Reglementen vor 2011 (Leistungsprimat)

Gültig ab 1. Januar 2017

Vorbemerkung

Der vorliegende Nachtrag erfolgt im Zusammenhang mit dem revidierten Vorsorgeausgleich bei Scheidung, der am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist.

Bei Ehescheidung war bisher allenfalls ein Teil der Freizügigkeitsleistung zugunsten des berechtigten Ehegatten zu übertragen. Neu kann auch im Altersrentenbezug ein Rentenanteil zugunsten des berechtigten Ehegatten übertragen werden. Zudem kann während des Bezugs einer Invalidenrente durch den verpflichteten Ehegatten dem berechtigten Ehegatten ein Teil der Freizügigkeitsleistung übertragen werden. Über die Höhe der zu übertragenden Freizügigkeitsleistung oder des Rentenanteils entscheidet das Gericht.

Die versicherte Person kann in der Position des verpflichteten oder des berechtigten Ehegatten sein. Als geschiedener Ehegatte wird im Folgenden der Ehegatte der versicherten Person während und nach dem Scheidungsverfahren bezeichnet.

Der Nachtrag regelt das Vorgehen bei Rentenbezüglern, deren Ansprüche auf einem Reglement der Vorsorgestiftung Swiss Life Innendienst (VSI) aus dem Jahr 2010 oder früher basieren.

Anpassung der Altersrente bei Vorsorgeausgleich

1 Grundsatz

Bezieht die versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Altersrente, kann das Gericht dem geschiedenen Ehegatten einen Rentenanteil zusprechen. Ein zugesprochener Rentenanteil wird durch die Stiftung gemäss Art. 19h FZV in eine lebenslange Rente umgerechnet und dem geschiedenen Ehegatten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen ausgerichtet.

2 Übertragung der lebenslangen Rente in die Vorsorge des geschiedenen Ehegatten

Bis der geschiedene Ehegatte das ordentliche Rücktrittsalter gemäss BVG erreicht hat, überträgt die Stiftung die lebenslange Rente in seine Vorsorge- oder Freizügigkeits-einrichtung. Es kommen die gesetzlich vorgeschriebenen Auszahlungsmodalitäten zur Anwendung. Die Verzinsung entspricht der Hälfte der Zinssätze, mit denen die Stiftung die Vorsorgeguthaben im gleichen Zeitraum verzinst.

Hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente gemäss BVG oder hat er das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung gemäss BVG erreicht, kann er mittels schriftlicher Erklärung von der Stiftung verlangen, dass ihm die lebenslange Rente direkt ausgerichtet wird. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

3 Auszahlung der lebenslangen Rente an den geschiedenen Ehegatten

Hat der geschiedene Ehegatte das ordentliche Rücktrittsalter gemäss BVG erreicht, richtet ihm die Stiftung die lebenslange Rente direkt aus. Er kann die Stiftung spätestens 30 Tage vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss BVG bzw. innert 60 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils schriftlich anweisen, die Rente an seine Vorsorgeeinrichtung zu überweisen.

Hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine lebenslange Rente, untersteht er denselben Rechten und Pflichten wie die anderen Rentenbezüger der Stiftung. Der Tod des geschiedenen Ehegatten löst keine Leistungen aus.

4 Auswirkungen für die versicherte Person

Ist während des Altersrentenbezugs ein Rentenanteil der versicherten Person zugunsten des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, so vermindert sich die laufende Rente der versicherten Person entsprechend. Dies gilt ebenso für Pensionierten-Kinderrenten, welche nach Rechtskraft des Scheidungsurteils neu entstehen, sowie für allfällige Todesfalleistungen.

Anpassung der Invalidenrente bei Vorsorgeausgleich

5 Grundsatz

Bezieht die versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente, kann das Gericht dem geschiedenen Ehegatten eine hypothetische Freizügigkeitsleistung im Sinne von Art. 124 Abs. 1 ZGB zusprechen.

6 Auswirkungen für die versicherte Person

Bei der Übertragung der Freizügigkeitsleistung im Sinne von Art. 124 Abs. 1 ZGB an den geschiedenen Ehegatten vermindert sich das obligatorische und das überobligatorische Guthaben der versicherten Person proportional. Die Höhe der laufenden Invalidenrente sowie laufende Invaliden-Kinderrenten bleiben bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters durch die versicherte Person von der Übertragung unberührt.

Die Übertragung der Freizügigkeitsleistung führt zu einer Kürzung

- der Altersrenten und der Pensionierten-Kinderrenten mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters durch die versicherte Person,

- der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen, sowie
- der Invaliden- und Pensionierten-Kinderrenten, welche nach Rechtskraft des Scheidungsurteils neu entstehen.

Massgebend für die Höhe der Leistungen ist die Höhe der gekürzten Altersrente. Die Kürzung erfolgt frankenmässig und berechnet sich nach der reglementarischen Barwerttabelle. Der Rentensatz bleibt unverändert.

Von einer Kürzung ausgenommen sind anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen, welche nicht mit Bezug auf die Invaliden- bzw. Altersrente definiert sind.

Bestand der Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens, bleibt diese sowie eine nachfolgende Pensionierten-Kinderrente bzw. Waisenrente im Umfang der gesetzlichen Mindestleistungen von einer Übertragung der Freizügigkeitsleistung unberührt.

Die an den geschiedenen Ehegatten übertragene Freizügigkeitsleistung im Sinne von Art. 124 Abs. 1 ZGB kann durch die versicherte Person nicht wieder eingekauft werden.

Zürich, 20. März 2017

Vorsorgestiftung Swiss Life Personal

(vormals Vorsorgestiftung Swiss Life Innendienst)

